



Satzung

des Förderkreises Bildende Kunst
der Philipps-Universität Marburg e. V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Bildende Kunst der Philipps-Universität Marburg“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg eingetragen. Sitz des Vereins ist Marburg.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege kultureller Aktivitäten sowie die Förderung von Ausstellungen und publizistischen Aktivitäten des Instituts für Bildende Kunst verwirklicht.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Emblem des Vereins

Der Verein führt folgendes Emblem:



Das Logo ist eine Wort-Bild-Marke; es kann auch als Bildmarke verwendet werden (siehe Dokumentenkopf).

§5 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst

- a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre,
- b) Ehrenmitglieder.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um Kunst und Kultur oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Austritt, dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen,
3. durch Ausschluss seitens des Vorstandes,
 - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - b) wegen unehrenhafter Handlungen,
 - c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
 - d) wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vorstandes. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Treffen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 21. Lebensjahr an.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen jährlich im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§7 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Er besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Geschäftsführer/in, der/dem 1. Kassierer/in und der/dem 2. Kassierer/in.

Die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes muss eine ungerade sein, aber mindestens drei. Die Möglichkeit der Übernahme von Vorstandsämtern in Personalunion ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass dazu eine Anzahl Beisitzer/innen tritt, max. fünf. Sie gehören nicht dem Vorstand an. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende, vertreten.

§10 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder von dem/der Vorsitzenden oder der Stellvertretung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail mindestens zwei Wochen vorher einzuladen sind. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung als Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse (Oberhessische Presse/Marburger Neue Zeitung) und/oder in einem evtl. Mitteilungsblatt des Förderkreises e. V. erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich an den Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
2. Entlastung des gesamten Vorstandes,
3. Wahl des neuen Vorstandes.

Zu 3.:

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des/der 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

4. Wahl von zwei Kassenprüfern:

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.

5. Jede Änderung der Satzung,
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. Auflösung des Vereins.

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung muss von dem/der Vorsitzenden oder der Stellvertretung einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die



Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche Mitgliederversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§11 Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch die/den 1. Vorsitzende/n, im Verhinderungsfalle durch deren Stellvertretung einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel vier Wochen vorher schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Institut für Bildende Kunst der Philipps-Universität Marburg zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Marburg, den 05.02.2001
geändert am 07.07.2010

